



Federführender Dezernent: **Bürgermeister Hartweg, Dezernat II**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **Eigenbetrieb Stadtentwässerung**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:

**TOP: Einführung der gesplitteten Abwassergebühr
Festlegung der abrechnungsrelevanten Befestigungsarten und deren
Versiegelungsgrade**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	28.02.2011	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	14.03.2011	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe II.

Anlagen: Anlage 1: Vorschlag zu den Versiegelungsarten und deren Anrechnung
 Anlage 2: Rechenbeispiel Niederschlagswassergebühr
 Anlage 3: Auswirkung der gesplitteten Abwassergebühr

vorangegangene Drucksachen:
 Umwelt- Verkehrsausschuss 11.11.2010

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem Vorschlag des Eigenbetriebs Stadtentwässerung hinsichtlich der Festlegung der abrechnungsrelevanten Befestigungsarten und deren Versiegelungsarten wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

In Rastatt werden bisher, wie in den weitaus meisten Kommunen in Baden-Württemberg, die Abwassergebühren allein auf der Bemessungsgrundlage der Schmutzwasserableitung erhoben. Gebührenerheblich ist also lediglich die jeweilige Menge an häuslichem oder gewerblichem Schmutzwasser (in aller Regel gleich der Menge des bezogenen Frischwassers), die aus den angeschlossenen Grundstücken der Kanalisation zugeleitet wird. Die Gebührenerhebung ist verwaltungstechnisch äußerst einfach zu handhaben: Der an der Wasseruhr abgelesene Wasserverbrauch wird in der durch die star.Energiewerke erstellten Gebührenrechnung auch als Multiplikator bei der Berechnung der Abwassergebühren angesetzt.

Dieser Gebührenmaßstab berücksichtigt nicht, dass aus den angeschlossenen Grundstücken nicht nur Schmutzwasser, sondern auch Regenwasser der Kanalisation zufließt. Dabei verursacht gerade die Regenwasserableitung in Bau und Betrieb von Abwasseranlagen hohe Kosten. Diese regenwasserbedingten Kosten werden bei der Gebührenerhebung nur nach dem Frischwassermaßstab aber nicht verursachergerecht umgelegt. Beim alleinigen Frischwassermaßstab für die Abwassergebühren wurde also bislang eine „Gerechtigkeitslücke“ zugunsten einer verwaltungstechnisch einfachen und kostengünstigen Handhabung in Kauf genommen.

Im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010 (Az.: 2 S 2938/08) wurde die Erhebung der Abwassergebühren nach dem alleinigen Maßstab des von den Grundstücken eingeleiteten Schmutzwassers nunmehr „flächendeckend“ als nicht mehr sachgerecht beanstandet. Es müsse in jedem Fall auch die Einleitung von Niederschlagswasser in die Gebührenbemessung mit eingehen. Vorangegangene Gerichtsurteile hatten den Kommunen noch eine, wenn auch begrenzte, Gestaltungsfreiheit eingeräumt. Um eine weiterhin rechtssichere Gebührenerhebung zu gewährleisten, sieht sich der Eigenbetrieb Stadtentwässerung so wie die Fachverwaltungen einer Vielzahl von Kommunen veranlasst, die Gebührenumstellung in die Wege zu leiten.

Die Verwaltung hat bereits am 11.11.2010 im Umwelt- und Verkehrsausschuss über die geplante Umstellung sowie die beabsichtigte Vorgehensweise berichtet.

Auf verwaltungsinterner Ebene sind die Aufwendungen, die jeweils auf die Schmutzwasser- und auf die Regenwasserentsorgung entfallen, künftig getrennt zu ermitteln und darzustellen. Als Grundlage hierfür muss eine sachgerechte Aufteilung der Herstellungskosten (und damit ihrer Abschreibungen und Verzinsungen) insbesondere bei Anlagen des Mischsystems - Schmutz- und Regenwasser werden in gemeinsamen Kanälen abgeleitet - getroffen werden.

Der Gebührenmaßstab für die nach wie vor zu erhebende **Schmutzwassergebühr** knüpft weiterhin an den Frischwasserbezug an.

Für die **Niederschlagswassergebühr** ist künftig die Abflussmenge des Oberflächenwassers von den angeschlossenen Grundstücken maßgebend. Die Abflussmenge steht in direktem Zusammenhang mit den befestigten Teilflächen (Dächer, Höfe usw.) auf den angeschlossenen Grundstücken.

Als Grundlage für die Ermittlung der befestigten Flächen wird eine **Bildbefliegung** des gesamten Stadtgebietes durchgeführt. Die Leistungen der Bildbefliegung sowie deren Auswertung wurden im Rahmen einer Preisanfrage an die Firma Hansa Luftbild, Münster, mit einer Auftragssumme von 48.645 € vergeben. Sie wird im März stattfinden.

Aus den somit gewonnenen Bilddaten werden grundstücksbezogenen Dachflächen und anderweitig befestigte (versiegelte / teilversiegelte) Flächen ermittelt. So entsteht für das gesamte Stadtgebiet ein flächendeckendes Versiegelungskataster.

Das Ingenieurbüro Wald und Corbe, Hügelsheim, wurde ebenfalls nach einer Preisanfrage beauftragt, aus den so gewonnenen Daten eine „Versiegelungsdatenbank“ für Rastatt aufzubauen (Auftragssumme 96.741,05 €). Nach Verschneidung der Grundstücks- mit den Eigentümerdaten erhält jeder Grundstückseigentümer der betroffenen ca. 8.000 Grundstücke ein Informationsschreiben sowie einen individuellen (nur sein Grundstück betreffenden) Lageplan mit Fragebogen. Jeder Grundstückseigentümer wird gebeten, Angaben zu Art der Befestigungen und weiteren Besonderheiten wie Versickerungs- oder Regenwassernutzungsanlagen etc. auf seinem Grundstück zu machen. Erfolgt keine Rückmeldung, so wird allein nach den durch die Befliegung erhobenen Daten veranlagt.

Der Prozess der Beteiligung der Grundstückseigentümer soll mit einer **Informationsveranstaltung** eröffnet bzw. begleitet werden.

Parallel zu den genannten technischen Abläufen bedarf die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr weitreichender Änderungen im Gebührenteil der städtischen Abwassersatzung. So sind z.B. die Gebührenmaßstäbe („bebaute und darüber hinaus befestigte Grundstücksflächen“), die Berechnungsmethode (Berücksichtigung von Flächen unterschiedlicher Versiegelungsgrade (z.B. Asphaltweg \Leftrightarrow Kiesweg) oder die Berücksichtigung von Regenwassernutzungsanlagen und vieles mehr in der Satzung zu regeln.

Mit der erstmaligen Gebührenkalkulation nach dem neuen Modus soll ein Kommunalberatungsbüro beauftragt werden, welches auch an der Änderung bzw. Erstellung der neuen Ab-

wassersatzung mitwirken soll. Die Auswahl eines geeigneten Kommunalberatungsbüros erfolgt in einem separaten Verfahren.

Bereits für die Auswertung der Bildbefliegungsdaten sind nunmehr Festlegungen über die **Klassifikation** von **Flächenbefestigungen** (Unterscheidung von **Befestigungsarten** und Festsetzung ihres **Versiegelungsgrads**) zu treffen, so, wie sie dann auch in die Satzung Eingang finden werden.

Anlage 1 beinhaltet den Vorschlag der Verwaltung zu den erhebenden und auszuwertenden Versiegelungsarten und deren jeweiligen Versiegelungsgraden, mit denen die abflussrelevanten Flächen in Anrechnung gebracht werden sollen. Die Werte entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und bewegen sich im Rahmen der Werte anderer zum Vergleich herangezogener Kommunen.

In Anlage 2 ist ein Rechenbeispiel für die künftige Abwassergebühr aufgeführt.

Anlage 3 zeigt prinzipiell die Veränderung/Umverteilung der Gebühr nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr für drei typische Bebauungsarten auf.

II. Finanzielle Auswirkungen

- | | |
|--|---|
| 1. Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten | 155.000 € |
| | - Bildbefliegung 49.000 € |
| | - Ingenieurleistungen Versiegelungsdatenbank 97.000 € |
| | - externe Leistungen Gebührenkalkulation 7.500 € |
| | - Einrichtungskosten Rechenzentrum 1.500 € |
| 2. Jährliche Folgekosten bzw. -lasten | 10.800 € |
| | - Abrechnung durch das Rechenzentrum |
| 3. Bereitstellung der Mittel | im Erfolgsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung |
